

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
41. Jahrgang – 17. April 2013 – Nr. 9

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Teilzeit-Studiengang
International Facade Design and Construction
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO IFDC)

vom 16. April 2013

**Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Teilzeit-Studiengang
International Facade Design and Construction
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO IFDC)**

vom 16. April 2013

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Teilzeit-Studiengang International Facade Design and Construction an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 09. August 2011 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/ Nr. 21) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3 Abs. 1 Nr. 5** wird folgender Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache ergänzt

„- IELTS 6.5 – 7.0“

2. **§ 8 Absätze 1, 2 und 3** werden wie folgt geändert:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistung, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind.

3. In der **Anlage 1** wird das Fach Facade Project mit der Fach-Nummer 1953 umbenannt in „Facade Details“

4. In der **Anlage 1** wird folgendes Wahlpflichtfach ergänzt:

„ Concept: Refurbishment, Recycling and Sustainability“ mit der Fach-Nummer „1962“

Artikel II In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

(2) Die durch diese Satzung geänderte Fassung der Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2013 für den weiterbildenden Teilzeitstudiengang International Facade Design and Construction an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden.

(3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den weiterbildenden Teilzeitstudiengang International Facade Design and Construction eingeschrieben waren gilt Folgendes:

- a) Die Änderungen durch Artikel I Nr. 1 und 2 dieser Satzung finden für alle Studierenden ab dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung Anwendung.
- b) Die Änderungen durch Artikel I Nr. 3 und 4 dieser Satzung finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/ 2013 in den weiterbildenden Teilzeitstudiengang International Facade Design and Construction eingeschrieben wurden oder im Sommersemester 2013 in das zweite Fachsemester eingeschrieben werden.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur vom 10. April 2013 ausgefertigt.

Lemgo, den 16. April 2013

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann